



## Mutterschaftsurlaub

Am 1. Juli 2005 trat die neue Mutterschaftsversicherung des Bundes in Kraft (d.h. die revidierten Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6607.pdf>).

Grundsätzlich sehen die Bestimmungen für berufstätige Frauen einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen zu 80% des Lohnes (max. jedoch CHF 172.—pro Tag) vor (genaue Anspruchsvoraussetzungen s. Art. 16b rev. EOG). Gemäss Art. 23 der revidierten Erwerbsersatzverordnung (EOV <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.11.de.pdf>, neue Bestimmungen siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2005/1251.pdf>) besteht der Anspruch auf diese Entschädigung, wenn ein Kind lebensfähig geboren wird oder wenn die Schwangerschaft mindestens 24 Wochen (= ab 23 0/7 SSW) gedauert hat.

Auch nach Inkrafttreten der Mutterschaftsversicherung ist es möglich, dass ein Arbeitgeber bessere Leistungen vorsieht. Dazu sind der Arbeitsvertrag und die jeweils geltenden Bestimmungen und Reglemente zu konsultieren.

Stand Februar 2019